

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 238/96

BESCHLUSS

vom

9. September 1997

in dem Rechtsstreit

Steuerbevollmächtigter Georg S [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED] - N [REDACTED]

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rudolf O [REDACTED],
E [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 9. September 1997

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel
des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 22. Februar 1996 wird nicht
angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 91.300 DM (vgl. GA III
81).

G r ü n d e

Die Sache wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grund-
sätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine Aussicht
auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt,
daß die rechtlichen Voraussetzungen für den "stillschweigen-
den Abschluß eines auf eine Anlageentscheidung bezogenen Aus-

- 3 -

kunfts- und Beratungsvertrages" vorliegen (vgl. BGHZ 74, 103, 106 f; 100, 117, 118 f; BGH, Urt. v. 16. Februar 1995 - IX ZR 15/94, WM 1995, 941, 943) und der Beklagte den Kläger durch schuldhafte Verletzung der daraus folgenden Aufklärungspflicht geschädigt hat. Die Verfahrensrügen der Revision wurden geprüft, greifen aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

Nach dem Senatsurteil vom 27. Januar 1994 (IX ZR 195/93, NJW 1994, 1405, 1407) bleibt die Verjährungsregelung für die Steuerberatung auch dann maßgeblich, wenn eine Anlageberatung Gegenstand eines gesonderten Vertrages mit dem steuerlichen Berater ist und diese in einer engen inneren Verbindung mit der Steuerberatung steht. Dies hat das Berufungsgericht im Rahmen des § 68 StBerG rechtsfehlerfrei bejaht. Nach den tatrichterlichen Feststellungen wurde die Anlageberatung im Zusammenhang mit Steuerberatung in Auftrag gegeben; die Beratungen sollten dazu dienen, Steuern zu sparen und eine Rendite zu erzielen, mit der die Altersversorgung des Klägers auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestockt werden konnte. Die Voraussetzungen einer Sekundärhaftung des Beklagten hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter